



Erläuterungen zur Festsetzung und zum Einzug von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Ihr Kind besucht eine Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Lüdinghausen. Nach den gesetzlichen Grundlagen ist von Ihnen für die Betreuung Ihres Kindes ein monatlicher Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Eltern/des Elternteils, bei denen/bei dem das Kind lebt und nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit (25, 35 oder 45 Stunden).

Bei einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII treten die Pflegeeltern, soweit ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld gewährt wird, an die Stelle der Eltern.

Der Elternbeitrag ist ab dem Monat der Aufnahme in die Tageseinrichtung zu zahlen. Diese Beitragspflicht bleibt auch während der Schließungszeiten der Einrichtung bestehen.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung so ist für jeweils das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

Sofern aus einer Familie ein Kind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr ist, so ist für jedes Geschwisterkind, das nicht beitragsbefreit ist, ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages zu entrichten.

Mehrlingskinder werden wie ein Kind gezählt. Ergäben sich unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Die aktuell gültige Elternbeitragstabelle finden Sie auf der 3. Seite dieser Informationen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08., entsprechend der Regelungen des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen, erhöhen. Änderungen des Steigerungsfaktors bei den Kindpauschalen finden bei der Erhöhung der Elternbeiträge entsprechende Anwendung.

Kosten für die Verpflegung während der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sind jeweils an den Träger der Einrichtung bzw. den Kindergarten zu zahlen. Sie sind nicht im Elternbeitrag enthalten.

Für die Übernahme der Kosten im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen wenden Sie sich bitte an die Stadt Lüdinghausen, FB5, Wellenkamp (Tel.: 02591/926-573)

Kein Elternbeitrag ist zu zahlen, wenn:

- das Kind in einem lt. KiBiz beitragsfreien Kindergartenjahr ist (Kinder die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zu Einschulung; in der Regel die letzten 2 Jahre vor der Einschulung)

oder

- das Kind bei Pflegeeltern wohnt.

oder

- die Beitragspflichtigen für sich oder ihr Kind laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen (nur für die Dauer des Leistungsbezugs!!).

Verbindliche Erklärung zum Jahreseinkommen

Die „Verbindliche Erklärung zum Jahreseinkommen“ ist an die Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, zurückzusenden.

Sie ist für alle Kinder abzugeben, die nicht in einem beitragsfreien Kindergartenjahr sind.

Dieser Erklärung sind Einkommensnachweise in Kopie beizufügen. Sofern Sie die Einkommensnachweise zurzeit nicht vorlegen können, sind diese unverzüglich nach Erhalt nachzureichen. (z. B. Steuerbescheid)

Sollte Ihre Einkommenserklärung nicht vorliegen oder sollten Sie Ihr Einkommen nicht oder nicht vollständig nachweisen, ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Betreuungsform zu leisten.

Die erhobenen Daten dienen lediglich der Festsetzung des Elternbeitrages. Eine Weitergabe an andere Stellen erfolgt nicht.

Einkommensermittlung

Einkommen ist die Summe der gesamten positiven Bruttoeinkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, das im Kindergarten betreut wird, hinzuzurechnen.

Folgende Einkünfte werden berücksichtigt:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (hiervon können die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten abgezogen werden)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- aus selbständiger Arbeit
- aus nichtselbständiger Arbeit
- aus Vermietung und Verpachtung
- aus Kapitalvermögen
- Renten/Pensionen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- sonstige Einkünfte
- ausländische Einkünfte

Ebenfalls anzurechnen sind:

- öffentliche Leistungen für den Lebensunterhalt, z.B. Wohngeld, BAföG, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, das im Kindergarten betreut wird
- Steuerfreie Einkünfte, z.B.: Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Abfindungen, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Nacht- und Wochenendzuschläge

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen.

Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben, mit Ausnahme der vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten.

Verluste aus anderen Einkommensarten und Verluste des zusammenveranlagten Ehegatten dürfen nicht vom positiven Einkommen abgezogen werden.

Für das dritte und jedes weitere Kind wird ein Kinderfreibetrag (die Höhe ist im Einkommenssteuergesetz geregelt) vom Einkommen abgezogen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so sind diesem Einkommen 10 % hinzuzurechnen (z.B. Beamter, Richter, Soldat, Mandatsträger, Vorstandsmitglied von Aktiengesellschaften, GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer).

Grundsätzlich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im (Kalender)Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum, so ist der Beitrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. neu festzusetzen.

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdinghausen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. Sollte eine Einkommensüberprüfung ergeben, dass aufgrund von Veränderungen in den Einkommensverhältnissen zu wenig Elternbeiträge gezahlt wurden, werden diese rückwirkend nachgefordert. Sollten zu viele Elternbeiträge gezahlt worden sein, werden diese erstattet. Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, reichen Sie bitte regelmäßig unaufgefordert Nachweise über Ihr gesamtes Jahreseinkommen bei der Stadt Lüdinghausen ein.

Erlass oder Ermäßigung des festgesetzten Elternbeitrages

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der jeweils gültigen Fassung.

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung 2025/26

Kindertageseinrichtungen							
Einkommen		Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren		
Stufe	in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 24.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 26.000 €	56,06	73,73	92,69	24,12	33,55	45,54
3	bis 28.000 €	68,07	89,55	113,57	34,37	44,55	63,11
4	bis 30.000 €	80,09	105,37	134,45	44,60	55,57	80,72
5	bis 32.000 €	92,10	121,18	155,33	54,87	66,57	98,29
6	bis 34.000 €	104,12	136,99	176,20	65,10	77,58	115,87
7	bis 36.000 €	116,15	152,80	197,07	75,35	88,59	133,47
8	bis 38.000 €	128,16	168,63	217,95	85,60	99,58	151,05
9	bis 40.000 €	140,18	184,45	238,83	95,85	110,61	168,65
10	bis 42.000 €	152,20	200,26	259,69	106,11	121,62	186,22
11	bis 44.000 €	164,21	216,08	280,58	116,34	132,61	203,82
12	bis 46.000 €	176,25	231,88	301,46	126,60	143,62	221,40
13	bis 48.000 €	188,26	247,69	322,33	136,84	154,63	238,98
14	bis 50.000 €	200,28	263,51	343,21	147,09	165,64	256,57
15	bis 52.000 €	212,29	279,32	364,08	157,34	176,65	274,16
16	bis 54.000 €	224,31	295,14	384,96	167,59	187,65	291,74
17	bis 56.000 €	236,33	310,95	405,82	177,83	198,65	309,32
18	bis 58.000 €	248,36	326,77	426,72	188,08	212,14	330,83
19	bis 60.000 €	260,38	342,58	447,60	198,32	225,64	352,33
20	bis 62.000 €	272,39	358,39	468,45	208,59	239,12	373,84
21	bis 64.000 €	284,41	374,20	489,33	218,84	252,60	395,35
22	bis 66.000 €	296,43	390,03	510,21	229,06	266,09	416,86
23	bis 68.000 €	308,44	405,85	531,08	239,33	279,57	438,38
24	bis 70.000 €	320,48	421,67	551,97	249,57	293,06	459,89
25	bis 72.000 €	332,48	437,48	572,84	259,81	306,55	481,38
26	bis 74.000 €	344,51	453,28	593,71	270,07	320,04	502,90
27	bis 76.000 €	356,53	469,11	614,59	280,32	333,53	524,40
28	bis 78.000 €	368,55	484,92	635,47	290,55	347,02	545,92
29	bis 80.000 €	380,57	500,73	656,35	300,81	360,51	567,42
30	bis 85.000 €	392,60	516,55	677,21	311,05	373,98	588,94
31	bis 90.000 €	404,60	532,36	698,09	321,31	387,46	610,43
32	bis 100.000 €	416,63	548,18	718,97	331,57	400,96	631,95
33	bis 120.000 €	428,63	563,98	739,83	341,79	414,44	653,45
34	bis 140.000 €	440,66	579,79	760,71	352,05	427,94	674,96
35	über 140.000 €	452,71	595,61	781,61	362,31	441,45	696,49

Beitrag 25 % für Geschwisterkind

Kindertageseinrichtungen							
Einkommen		Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren		
Stufe	in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 24.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 26.000 €	14,02	18,43	23,17	6,03	8,39	11,39
3	bis 28.000 €	17,02	22,39	28,39	8,59	11,14	15,78
4	bis 30.000 €	20,02	26,34	33,61	11,15	13,89	20,18
5	bis 32.000 €	23,03	30,30	38,83	13,72	16,64	24,57
6	bis 34.000 €	26,03	34,25	44,05	16,28	19,40	28,97
7	bis 36.000 €	29,04	38,20	49,27	18,84	22,15	33,37
8	bis 38.000 €	32,04	42,16	54,49	21,40	24,90	37,76
9	bis 40.000 €	35,05	46,11	59,71	23,96	27,65	42,16
10	bis 42.000 €	38,05	50,07	64,92	26,53	30,41	46,56
11	bis 44.000 €	41,05	54,02	70,15	29,09	33,15	50,96
12	bis 46.000 €	44,06	57,97	75,37	31,65	35,91	55,35
13	bis 48.000 €	47,07	61,92	80,58	34,21	38,66	59,75
14	bis 50.000 €	50,07	65,88	85,80	36,77	41,41	64,14
15	bis 52.000 €	53,07	69,83	91,02	39,34	44,16	68,54
16	bis 54.000 €	56,08	73,79	96,24	41,90	46,91	72,94
17	bis 56.000 €	59,08	77,74	101,46	44,46	49,66	77,33
18	bis 58.000 €	62,09	81,69	106,68	47,02	53,04	82,71
19	bis 60.000 €	65,10	85,65	111,90	49,58	56,41	88,08
20	bis 62.000 €	68,10	89,60	117,11	52,15	59,78	93,46
21	bis 64.000 €	71,10	93,55	122,33	54,71	63,15	98,84
22	bis 66.000 €	74,11	97,51	127,55	57,27	66,52	104,22
23	bis 68.000 €	77,11	101,46	132,77	59,83	69,89	109,60
24	bis 70.000 €	80,12	105,42	137,99	62,39	73,27	114,97
25	bis 72.000 €	83,12	109,37	143,21	64,95	76,64	120,35
26	bis 74.000 €	86,13	113,32	148,43	67,52	80,01	125,73
27	bis 76.000 €	89,13	117,28	153,65	70,08	83,38	131,10
28	bis 78.000 €	92,14	121,23	158,87	72,64	86,76	136,48
29	bis 80.000 €	95,14	125,18	164,09	75,20	90,13	141,86
30	bis 85.000 €	98,15	129,14	169,30	77,76	93,50	147,24
31	bis 90.000 €	101,15	133,09	174,52	80,33	96,87	152,61
32	bis 100.000 €	104,16	137,05	179,74	82,89	100,24	157,99
33	bis 120.000 €	107,16	141,00	184,96	85,45	103,61	163,36
34	bis 140.000 €	110,17	144,95	190,18	88,01	106,99	168,74
35	über 140.000 €	113,18	148,90	195,40	90,58	110,36	174,12